

Beantwortung der Anfrage der Fraktion DIE LINKE zur Beförderungspflicht der Taxiunternehmen in Schwedt im Rahmen der Daseinsvorsorge

Anfrage:

1. Wer ist für die Konzessionsvergabe für Taxiunternehmen verantwortlich?

Antwort: Für die Vergabe von Konzessionen für den Verkehr mit Taxen (und Mietwagen) im Bereich der Stadt Schwedt/Oder ist die Stadt Schwedt/Oder zuständig.

2. Welche Auflagen müssen eingehalten werden?

Antwort: Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Konzession sind im § 13 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) i.V. m. der Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr (PBZugV) geregelt.

1. Die Sicherheit und Leistungsfähigkeit des Betriebes müssen gewährleistet sein.
Als Nachweise werden vorgelegt: Unbedenklichkeitsbescheinigungen des Finanzamts, der Gemeinde, der Sozialversicherungsträger und der Berufsgenossenschaft sowie eine Eigenkapitalbescheinigung eines Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters (o.ä.). Die eingesetzten Fahrer müssen über eine Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung verfügen.
2. Der Antragsteller muss zuverlässig sein.
Die persönliche Zuverlässigkeit wird nachgewiesen durch die Vorlage eines Führungszeugnisses, eines Auszugs aus dem Verkehrszentralregister und anhand von Unbedenklichkeitsbescheinigungen des Finanzamts, der Gemeinde, der Sozialversicherungsträger und der Berufsgenossenschaft.
3. Der Antragsteller muss fachlich geeignet sein.
Die fachliche Eignung kann durch das Ablegen einer Fachkundeprüfung bei der IHK oder durch eine leitende Tätigkeit in einem Betrieb, der Straßenpersonenverkehr durchführt, nachgewiesen werden. Die Anerkennung einer leitenden Tätigkeit als Nachweis der fachlichen Eignung obliegt der IHK.
4. Der Betriebssitz muss sich im Inland befinden.

3. Inwieweit besteht eine Beförderungspflicht der Bürger (keine Krankenfahrten)?

Antwort: Eine Beförderungspflicht besteht nur für Fahrten innerhalb des Pflichtfahrbereichs (Landkreis Uckermark), hier unterliegen Taxen auch einem Kontrahierungszwang, d.h. innerhalb des Pflichtfahrbereichs muss grundsätzlich jeder Fahrauftrag ausgeführt werden.

Es ist nicht erlaubt, Fahrten wegen zu geringer Entfernung abzulehnen.

Fahrten dürfen abgelehnt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die zu befördernde Person eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebes oder der Fahrgäste darstellt.

Für Taxen besteht eine Betriebspflicht, d.h. Taxen müssen an behördlich zugelassenen Stellen (Taxenstand) bereitgehalten werden. Bereithalten meint, dass die Fahrzeuge sofort abfahrbereit sind, ein Beförderungsauftrag kann sofort ausgeführt werden. Die Betriebspflicht wird bereits durch dieses Bereithalten der Fahrzeuge erfüllt. Der Umfang der Betriebspflicht wird in einer Taxenordnung geregelt. Der Landkreis Uckermark ist durch die PBefGZV ermächtigt, eine Taxenordnung zu erlassen. Die Betriebspflicht ist dort wie folgt geregelt: *Die Unternehmer des Gelegenheitsverkehrs mit Taxen sind im Rahmen ihrer Betriebspflicht nach § 21 PBefG zum Bereitstellen ihrer Taxen an mindestens 16 Tagen eines Kalendermonats für die Dauer von mindestens 6 Stunden verpflichtet.*

In Schwedt/Oder gibt es derzeit nur zwei Inhaber einer Konzession für den Verkehr mit Taxen - beide wurden darauf angesprochen, dass es für Bürger schwierig sei, nachts ein Taxi zu bekommen.

Herr Schönfeld gab an, dass seine Taxen Montag bis Freitag ausgelastet seien, am Wochenende stehe ein Taxi von 7:00 – 16:00 Uhr und von Freitag zu Samstag und von Samstag zu Sonntag in der Zeit von 19:00 – 3:00 Uhr immer bereit.

Herr Korschin gab an, dass er seine Taxen täglich bis 0:30 Uhr bereithalte, obwohl in Schwedt nach 0:00 Uhr „alles tot“ sei. Fahrten würden täglich ab 3:30 Uhr durchgeführt. Des Weiteren bot Herr Korschin an, die Problematik im bilateralen Gespräch zu erörtern. Interessierte sind herzlich eingeladen, seinen Betrieb (auch während der Spätschicht) einmal zu besuchen.


Annekathrin Hoppe
Beigeordnete